

Geschäftsordnung für die Gesamtkonferenz



Wer sich über Regelungen für die Tagesordnung in der Gesamtkonferenz oder Abstimmungsregeln informieren wollte, konnte zu Zeiten des alten Schulverfassungsgesetzes in der „Rahmengeschäftsordnung für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien“ alles Wichtige finden.

Das aktuelle Schulgesetz enthält dagegen nur einige wenige Hinweise zur Geschäftsordnung (§ 116 bis § 122). Diese lassen in der Praxis viele Fragen offen, geben aber dadurch auch einen Gestaltungsspielraum. Zwar bestimmt § 116 Abs. 7, dass die Senatsverwaltung für Bildung berechtigt ist, eine Rahmengeschäftsordnung zu erlassen. Das ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Nach § 116 Abs. 7 können sich die Gremien eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen, kann aber für die Gesamtkonferenz einer einzelnen Schule besondere Festlegungen enthalten. Eine solche Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Solange keine Rahmengeschäftsordnung erlassen ist, hat hier die Gesamtkonferenz weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten.

Bausteine für eine schulinterne Geschäftsordnung für Gesamtkonferenzen stellt die GEW BERLIN zur Verfügung (info@gew-berlin.de).

Wie in anderen Fällen von noch nicht neu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsvorschriften kann man sich inhaltlich auf die alten Bestimmungen beziehen, sofern sie nicht dem Schulgesetz widersprechen. Im Abgeordnetenhaus wurde dies für die Rahmengeschäftsordnung bestätigt:

„Die Rahmengeschäftsordnung für Gremien nach dem Schulgesetz (vormals Schulverfassungsgesetz) ist zwar formell außer Kraft getreten, findet jedoch auch weiterhin materielle Anwendung, sofern die Regelungen der Rahmengeschäftsordnung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen des vorrangig anzuwendenden Schulgesetzes im Einklang stehen. (...) Die ergänzenden Regelungen haben sich in der Praxis als sinnvoll und hilfreich erwiesen, so dass ich selbst bei einer Neufassung der Rahmengeschäftsordnung keine Veranlassung sehe, abweichende Regelungen zu treffen.“ (Antwort des damaligen Staatssekretärs Härtel auf eine Kleine Anfrage vom 03.08.2006)

Im Folgenden dokumentieren wir die wichtigsten Bestimmungen des Schulgesetzes zu Beratungen, Beschlüssen und Wahlen in der Gesamtkonferenz sowie Auszüge aus der alten Rahmengeschäftsordnung (in den Kästen), die sinngemäß weiter Anwendung finden, sofern sich das Gremium keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat.

**Das Schulgesetz für Berlin –
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

12

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; (...)

Rahmengesäftsordnung für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien (RGO)

vom 5.1.1995 (Gültigkeit abgelaufen)

2. Einberufung

(1) (...) Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

6. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom bzw. von der Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muß alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung. Nach Einberufung des Gremiums gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Aufnahme ist von der Zustimmung des/der Vorsitzenden abhängig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Beschlußvorlagen sollen mit dem beantragten Tagesordnungspunkt eingereicht werden. (...)

7. Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des betreffenden Gremiums. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Anträge sind schriftlich einzubringen und vom bzw. von der Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt wird zunächst demjenigen das Wort erteilt, der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(4) Wie die anderen Mitglieder des Gremiums kann sich der/die Vorsitzende an der Aussprache beteiligen. Er/Sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Sachdebatte nicht beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer/eine gegen den Antrag sprechen.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluß eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7) Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden. Der/Die Vorsitzende kann Rednern bzw. Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8) In schulischen Gremien ist Vertretern der Schulaufsicht auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(9) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Gremiums oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich dessen Mitwirkung auf die Anwesenheit in der Sitzung. Das Gremium kann dieses Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.

Schulgesetz § 116 (Forts.)

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. (...)

RGO Nr. 8: Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen, die einen einzelnen Schüler bzw. eine einzelne Schülerin, insbesondere seine/ihre schulischen Leistungen oder seinen/ihren weiteren schulischen Bildungsgang, betreffen.

(3) (...) Der/Die Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlußfähigkeit zu überprüfen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen; liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, muß jeder Antrag noch einmal verlesen werden.

(5) Nach der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Schulgesetz § 116 (Forts.)

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.

RGO Nr. 3: Sitzungszeiten und -ort

(1) Sitzungen von Gremien müssen so gelegt werden, dass kein Unterrichtsausfall eintritt, soweit nicht das Schulverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. (...) Um Überschneidungen zu vermeiden, sind auch die Sitzungstermine von Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüssen an Oberstufenzentren im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin festzulegen.

(3) Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, daß Überschneidungen mit Sitzungsterminen solcher anderen Gremien – auch auf Bezirks- und Landesebene –, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.

(4) Sitzungen der schulischen Gremien sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden.

Schulgesetz § 116 (Forts.)

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

§ 70 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung herbei.

§ 122 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

RGO Nr. 9: Niederschrift

(1) Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der/die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin; alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.

(2) (...) Sie sind vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können stichwortartig zu Protokoll gegeben werden. Bis zur Genehmigung des Protokolls kann das Gremium Änderungen und Ergänzungen beschließen.

(3) Mitglieder des Gremiums können Abschriften des Protokolls erhalten. (...)

Schulgesetz § 122 (Forts.)

(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf. (...)